



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

137  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 16. Mai 2011

Nummer 20

### Inhaltsangabe:

**B** **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

226. Verlust eines Dienstsiegels – Öff. Best. Vermessungsingenieur –  
Seite 137
227. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
Seite 137
228. Genehmigungsverfahren gemäß WHG/UVPG – Firma Evonik  
Degussa GmbH – Seite 138
229. Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Wiehl Seite 138

**C** **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

230. Verlufterklärung eines Dienstausweises Seite 138

231. Zweite Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkoh-  
lentagebau Inden – Firma RWE Power AG – Seite 139
232. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverban-  
des über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsvermerk S  
Seite 139
233. Einladung zur 28. Sitzung der Verbandsversammlung des  
civitec am Mittwoch, dem 8. Juni 2011, um 10.00 Uhr, civitec-  
Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg – 5. Etage, Raum  
M5.18/5.19 Seite 140
234. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 141
235. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 141

**B** **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**226. Verlust eines Dienstsiegels  
– Öff. Best. Vermessungsingenieur –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2410/141/11

Köln, den 2. Mai 2011

Bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinz-Dietrich Gehrman, Klosterstraße 131, 52146 Würselen, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienst-siegel mit Landeswappen in Verlust geraten. Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auf-findung des Siegels führen könnten, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung teilen sie bitte unmittelbar mit an: Bezirksregierung Köln, Dezernat 31.2.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel mit Holz-schaft, Durchmesser 35 mm, Schriftzug: Dipl.-Ing. Gehrman, Öff. best. Vermessungsingenieur.

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 137

**227. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von  
Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.15-84.07

Köln, den 4. Mai 2011

Ich habe die Stadt Hennef veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:  
Baudenkmal  
Mühlenwüstung Allner Mühle (übertägig) mit Mühlrad in Hennef, Schlossstraße  
Gemarkung Striefen  
Flur 3, Flurstück 1 (Teilbereiche)  
Stadt Hennef

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Hennef am 28. März 2011.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2011, S. 137

**228. Genehmigungsverfahren gemäß WHG/UVPG  
– Firma Evonik Degussa GmbH –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.2-3.2-(3.10)-2-Kn

Köln, den 28. April 2011

Verfahren im Wasserrecht;  
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat gemäß § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Genehmigung zur Aufstellung einer Neutralisationsanlage auf dem Gelände der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Nord in Wesseling beantragt.

In Anlage 1 des UVPG ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.3 „Abwasserbehandlungsanlagen (anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden)“ ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Abwassereinleitung in den Rhein handelt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: N. Klein

Abl. Reg. K 2011, S. 138

**229. Vorläufige Sicherung gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das  
Überschwemmungsgebiet der Wiehl**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wiehl – vom KM 0+000 bis KM 19+500- im Bereich der Stadt Wiehl, der Gemeinde Engelskirchen, der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Wiehl liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509

in der Zeit von Montag, den 23. Mai 2011, bis Montag, den 6. Juni 2011 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiehl im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

7. Juni 2011

in Kraft und endet mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Wiehl wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 5. Mai 2011

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Wiehl

Im Auftrag  
gez.: Vesper

Abl. Reg. K 2011, S. 138

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**230. Verlusterklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 0202723 des PK Holger Koch, ausgestellt am 2. Juni 2010 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 3. Mai 2011

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag  
gez.: Münch

Abl. Reg. K 2011, S. 138

**231. Zweite Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Inden – Firma RWE Power AG –**

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Geschäftszeichen 61.i 5-1.2-2009-1

Düren, den 2. Mai 2011

Die RWE Power AG hat für den Braunkohlentagebau Inden die zweite Änderung des Rahmenbetriebsplans bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zur Zulassung eingereicht.

Die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) wurde mit Erlass vom 19. Juni 2009 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgte am 29. September 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Seite 503), wodurch die Änderung des Braunkohlenplanes rechtsverbindlich wurde.

Der geänderte Braunkohlenplan sieht anstelle der Verfüllung des Tagebaus Inden mit Abraum aus dem Tagebau Hambach nunmehr die Anlage eines Restsees vor.

Die zweite Änderung des Rahmenbetriebsplans Inden vollzieht die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) einschließlich Folgemaßnahmen, aufsetzend auf der bisherigen Genehmigungslage, nach. Die Planunterlagen (Änderungsantrag mit zugehörigen Unterlagen) enthalten zudem Angaben zu den aktuellen artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie zu den mit dem Betrieb des Tagebaus Inden im Zeitraum von 2010 bis zum Abbaubende voraussichtlich verbundenen Immissionen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 b Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen liegen für einen Monat in der Zeit vom

30. Mai 2011 bis einschließlich 29. Juni 2011

während der Dienststunden in den Städten Düren, Eschweiler und Jülich sowie den Gemeinden Aldenhoven und Inden zur Einsichtnahme aus.

Offengelegt werden auch ein Grundstücksverzeichnis, das die katastermäßige Bezeichnung der bergbaulich in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen im dem Änderungsantrag zugrundeliegenden Abbaubereich und der Sicherheitszone enthält, sowie entsprechende Katasterpläne.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21 in 52349 Düren oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am

13. Juli 2011

endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass über den Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan Inden erst nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes NRW über die Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Düren gegen die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee), entschieden wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag  
gez.: Kurt K r i n g s

Abl. Reg. K 2011, S. 139

**232. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsvermerk**

In der 143. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. September 2010 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 mit einer Bilanzsumme von 120 558 499,20 € einem Bilanz- und Jahresgewinn von 4 757 900,37 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2009 in Höhe von 4 757 900,32 € wie folgt zu verwenden:
  - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 510 900,37 €,
  - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (metabolon) 2 977 000,- €,
  - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage 270 000,- €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des

Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1-3,  
51766 Engelskirchen, in der Zeit vom

16. Mai 2011 – 15. Mai 2012

montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Engelskirchen, den 2. April 2011

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
gez.: L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s  
Geschäftsführerin

Prüfungsvermerk der GPA NRW über die  
Jahresabschlussprüfung des BAV für 2009

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom

18. Mai 2010

den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis

von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 3. Januar 2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
gez.: Wilma W i e g a n d

ABl. Reg. K 2011, S. 139

**233. Einladung zur 28. Sitzung der  
Verbandsversammlung des civitec am  
Mittwoch, dem 8. Juni 2011, um 10.00 Uhr,  
civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg  
– 5. Etage, Raum M5.18/5.19**

civitec  
Az.: 07-125-0

Siegburg, den 28. April 2011

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2010
2. Quartalsbericht 1/2011
3. Erste Ergebnisse Bensberger Kreis
4. Sonderumlage 2011
5. Nachbesetzung Geschäftsführung

6. Mitteilungen und Anfragen

Die Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

gez.: Peter K o e s t e r  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Reg. K 2011, S. 140

**234. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382010494 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. Mai 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 141

**235. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4220035325, 3412354494, 3414036370, 3413650320 und 3420461497, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 26. April 2011

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 141





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.